

Satzung

der Stadt Radeburg über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege.

Diese Satzung regelt die Pflichten und Rechte der Bürger zur Gewährleistung der Sauberkeit und Sicherheit im Bereich der öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze.

Auf der Grundlage der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, S. 445) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) i.V.m. § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) i.d.F. vom 4. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1261), hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am 29. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren im § 3 Abs. 4 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
2. Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
3. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigung, Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind, einschließlich der Schnittgerinne.
2. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 Meter.
3. Entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von einem Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechende breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
4. Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
5. Haben mehrere Grundstücke gemeinsame Zufahrt oder Zugang zu der sich erschließenden Straße oder liegen Sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an der Straße nächstgelegenen Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
2. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
3. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder zum Nachbarn noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

1. Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf einen Meter Breite zu räumen.
2. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.
3. Die von Schnee oder auftauendem Eis zu räumenden Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.
4. Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis dürfen dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen.
2. Zum Bestreuen ist ein abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Der maßvolle Einsatz von Auftaumitteln ist gestattet.
3. § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen.

Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Die Schneeberäumung und Abstumpfung von Fahrbahnen, Wegen und Plätzen der öffentlichen Trägerschaften ist durch Straßenwinterdienstpläne der Stadtverwaltung Radeburg geregelt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt ;
 - a. Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften des § 4 dieser Satzung reinigt.
 - b. Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nicht entsprechen dem Umfang des § 5 dieser Satzung räumt.
 - c. Bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften des § 6 dieser Satzung streut.

- d. Die Zeiten für das Räumen und Streuen gemäß § 7 dieser Satzung nicht einhält.
1. Gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten des Freistaates Sachsen (SächsOwiG) § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist die Stadt als Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO mit Geldbuße geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 DM und höchstens 1000,00 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Radeburg vom 11. November 1993, die Satzung der Gemeinde Promnitztal vom 07. Dezember 1995 und die Gemeindeordnung Großdittmannsdorf vom 28. März 1991 außer Kraft.

Radeburg, den 29.6.2000
Jesse
Bürgermeister

ERGÄNZUNG ZUR Satzung der Stadt Radeburg über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege

Diese Satzung regelt die Pflichten und Rechte der Bürger zur Gewährleistung der Sauberkeit und Sicherheit im Bereich der öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze.

Auf der Grundlage der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, S. 445) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) i.V.m. § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) i.d.F. vom 4. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1261), hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am 29. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Umfang der Reinigungspflicht

§ 4 wird um Abs. 4 wie folgt ergänzt: "Hydranten, Unterflurhydranten und Absperrschieber sind von Unkraut, Laub und Sand freizuhalten".

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ergänzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Radeburg, den 11.8.2000
Jesse, Bürgermeister